



DSV Fachsparte Schwimmen

Einheitliche Handhabung der Kontrollen bezüglich der Schwimmanzüge

(basierend auf den durch die Fina am 12./14.04.2009 in Dubai erlassenen neuen Regelungen und der veröffentlichten **aktuellen** Liste der durch die Fina zugelassenen Anzüge vom 18. Mai 2009 mit letztem Update vom 01.07.2009)

Die Bestimmungen gelten seit dem **21. Mai 2009** für **alle** Schwimmveranstaltungen im DSV-Bereich (auch für Freiwasserschwimmen).

Ausgenommen sind die **Masterswettkämpfe**:

Hier gilt bis zum **14.09.2009**, dass die am 12./14.04.2009 in Dubai erlassenen Regeln betreffend Schwimmanzüge und die veröffentlichte Liste der durch die Fina zugelassenen Schwimmanzüge **ausgesetzt** wird. Allerdings darf bei den Masterswettkämpfen unter Bezug auf die geltenden Fina-Regeln nur **ein** Schwimmanzug benutzt werden. Weitere Einschränkungen in Bezug auf erzielten Zeiten /Rekorden sind der gesonderten Veröffentlichung vom 11.06.2009 der Fachsparten Masters / Schwimmen zu entnehmen.

Grundsätzlich können die als „traditionell“ zu bezeichnenden Badehosen und Badeanzüge getragen werden und unterliegen keinen weiteren Bestimmungen der Fina, soweit sie folgendes erfüllen:

- sie dürfen nicht den Hals bedecken und nicht über die Schulter oder Fußgelenke hinausgehen
- es darf nur ein Schwimmanzug oder Badehose getragen werden
- es ist nicht erlaubt, zwei oder mehrere Anzüge übereinander getragen werden
- sie müssen undurchsichtig sein

Gemäß der Fina-Erläuterung vom 05. Juni 2009 sind darüber hinaus Schwimmanzüge, die vor 2009 genehmigt und vollständig aus textilem Material (Lycra, Nylon, usw.) gefertigt sind, auch ohne Wiedervorlage bei der Fina akzeptiert, vorausgesetzt, dass sie die bestehenden Fina-Regelungen erfüllen, einschließlich die zur Ausführung (keine Ärmel), dass doppelte Schichten zusammengeklebt sein müssen sowie alle anderen in den Regularien enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Überprüfungen hierzu sind vorbehalten.

Alle anderen Schwimmanzüge sind nur dann erlaubt, wenn sie auf der Fina Liste vom 18. Mai 2009 in der jeweils **aktuellen** Fassung (letztes Update vom 01.07.2009) aufgeführt sind. (<http://www.fina.org>)

Der Schwimmer muss sich persönlich versichern, dass sein Anzug zugelassen ist und in Zweifelsfällen den Beweis erbringen, dass der getragene Anzug von der Fina zugelassen ist (Vorlage der Bestätigung des Händlers / Herstellers).

Aufgaben der Schiedsrichter / Kampfrichter

1. Grundsätzlich muss keine **vorherige** Kontrolle erfolgen, ob ein Schwimmanzug auf der Fina Liste steht.
2. Der Schiedsrichter muss dies nur dann prüfen, wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Anzug auf der Fina Liste der erlaubten Modelle steht, wenn eine Meldung eines Kampfrichters oder ein Einspruch erfolgt.
3. Es erfolgt eine Sichtkontrolle, ob nur ein Schwimmanzug getragen wird.
4. Der Schwimmer ist auf der Grundlage von § 131, Absatz 5 (WB) zu disqualifizieren (Text: „Der Schwimmer..... wird disqualifiziert, weil er Hilfsmittel benutzt hat“.

Oldenburg, 06. Juli 2009

Tjark Schroeder
Vorsitzender

Klaus Beckmann
DSV-Kampfrichterobmann